



# **GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK LANDKREIS ESSLINGEN**

## **Entgeltordnung für die Benutzung der Schloßberghalle**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Schloßberghalle beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Überlassung der Schloßberghalle Dettingen unter Teck mit ihren Nebenräumen erhebt die Gemeinde Grundmieten, Nebenkosten, Nutzungsentgelte und Kostenersätze. Es handelt sich hierbei um privatrechtliche Entgelte.

### **§ 2 Schuldner**

Der Veranstalter/die Veranstalterin und der Antragsteller/die Antragstellerin sind Schuldner der Grundmieten, Nebenkosten, Nutzungsentgelte und Kostenersätze. Mehrere Zahlungspflichtige bzw. Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Grundmieten, Nebenkosten (Betriebskosten) und Nutzungsentgelte entstehen mit Abschluss des Überlassungsvertrages – spätestens mit Beginn der Nutzungsüberlassung; Kostenersätze mit der Anforderung. Die Gesamtkosten sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, eine Kautions in Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten vor Beginn der Veranstaltung zu erheben. Zusätzlich kann ein Sicherheitsaufschlag von bis zu 100 % erhoben werden.

### **§ 4 Grundmieten**

- (1) Für Veranstaltungen mit einer Dauer bis zu 6 Stunden (angemeldeter Beginn [ab tatsächlicher Raumbelugung] bis zum tatsächlichen Ende der Veranstaltung [Räumung der belegten Räumlichkeiten]) werden folgende Grundmieten erhoben:

**Sommersaison 01.05. – 30.09.**

Halle mit Bühne	242,00 €
Halle ohne Bühne	220,00 €
großer Veranstaltungsraum (Silchersaal)	94,00 €
kleiner Veranstaltungsraum (Mörikezimmer)	39,00 €
Foyer allein	77,00 €
Küche Erdgeschoss	94,00 €
Küche 1. Obergeschoss	55,00 €

**Wintersaison 01.10. – 30.04.**

Halle mit Bühne	286,00 €
Halle ohne Bühne	264,00 €
großer Veranstaltungsraum (Silchersaal)	110,00 €
kleiner Veranstaltungsraum (Mörikezimmer)	50,00 €
Foyer allein	88,00 €
Küche Erdgeschoss	110,00 €
Küche 1. Obergeschoss	66,00 €

- (2) Es wird je weitere Stunde Benutzungsdauer am selben Veranstaltungstag ein Zeitzuschlag von 10 % auf die Grundmieten nach Absatz 1 erhoben - maximal bis insgesamt 60 %. Für einen Veranstaltungstag kommen somit maximal 12 Stunden zur Abrechnung.
- (3) Bei Mehrtätigen Veranstaltungen erfolgt die Berechnung der Grundmieten für jeden Veranstaltungstag gemäß den Regelungen nach § 4 Absatz 1 und 2.
- (4) Bei auswärtigen Veranstaltern erhöhen sich die Grundmieten nach § 4 Absatz 1 um 100 %.
- (5) Für die Bereitstellung von Technischer Ausstattung für Veranstaltungen werden je Veranstaltungstag (Sommer- und Wintersaison) folgende Grundmieten erhoben:

Beamer – Halle	66,00 €
Beamer – Silchersaal	55,00 €
Diskussionsanlage	55,00 €
Grundentgelt – inkl. max. 5 Mikrofone	
Diskussionsanlage – je weiteres Mikrofon	6,00 €
Hängemikrophone	88,00 €
ELA-Anlage – Halle	66,00 €
ELA-Anlage – Silchersaal	55,00 €
Veranstaltungslichtanlage - Halle	55,00 €

## **§ 5 Nebenkosten (Betriebskosten)**

Bestuhlung und Aufstellung von Tischen	
- durch die Gemeinde	
nach Zeitaufwand Person / Stunde	53,00 €
- durch den Veranstalter	
(für Aufsicht durch den Hausmeister)	
nach Zeitaufwand Person / Stunde	53,00 €
Reinigung bei starker Verschmutzung	
- nach Zeitaufwand Person / Stunde	55,00 €
Reinigung pauschal	
- Halle mit Bühne	198,00 €
- Halle ohne Bühne	176,00 €
- Reinigung Küche Erdgeschoss	110,00 €
- Reinigung Küche 1. Obergeschoss	53,00 €
- Foyer allein	110,00 €
- Silchersaal	121,00 €
- Mörikezimmer	53,00 €
Stromkosten	nach tatsächlich gemessenem Verbrauch und tatsächlichem Preis zum Verbrauchszeitpunkt

## **§ 6 Abrechnung mit örtlichen Vereinen und Vereinigungen**

- (1) Für die Benutzung der Schloßberghalle Dettingen unter Teck mit ihren Nebenräumen für den regulären Spiel- und Übungsbetrieb ohne Eintrittsgelder werden von den örtlich aktiven Vereinen und Vereinigungen entsprechend dem jeweils geltenden Belegungsplan die nachfolgenden Nutzungsentgelte je angefangene Stunde erhoben:

Große Halle	5,50 €
Silchersaal	3,50 €
Mörikezimmer	2,50 €

Die Nutzungsentgelte kommen für alle Altersgruppen zur Abrechnung. Die Abrechnung wird einmal jährlich durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt.

- (2) Für Veranstaltungen der örtlich aktiven Vereine und Vereinigungen mit einer Dauer bis zu 6 Stunden (angemeldeter Beginn [ab tatsächlicher Raumbelegung] bis zum tatsächlichen Ende der Veranstaltung [Räumung der belegten Räumlichkeiten]) werden folgende Grundmieten erhoben:



- (4) Folgende Befreiungen werden von der Abrechnung der Grundmieten nach § 6 Abs. 2 gewährt:
- a. **Veranstaltung 1 eines Vereins in einem Kalenderjahr**  
Grundmieten nach § 6 Abs. 2 sind zu 95 % frei; die Technische Ausstattung sowie Nebenkosten (Betriebskosten) nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 werden berechnet.
  - b. **Veranstaltung 2 eines Vereins in einem Kalenderjahr**  
Grundmieten nach § 6 Abs. 2 sind zu 50 % frei; die Technische Ausstattung sowie Nebenkosten (Betriebskosten) nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 werden berechnet.
  - c. **Veranstaltung 3 eines Vereins in einem Kalenderjahr**  
Grundmieten nach § 6 Abs. 2 sind zu 25 % frei; die Technische Ausstattung sowie Nebenkosten (Betriebskosten) nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 werden berechnet.
  - d. **Ab Veranstaltung 4 eines Vereins in einem Kalenderjahr**  
Grundmieten werden nach § 6 Abs. 2 ohne (anteilige) Befreiung berechnet. Ebenso erfolgt eine Abrechnung der Technischen Ausstattung sowie der Nebenkosten (Betriebskosten) nach § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3.

## **§ 7 Kostensätze**

Zerstörte oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände/Technische Ausstattungen werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.

## **§ 8 Kostenermäßigung**

- (1) Für Veranstaltungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen wird eine Ermäßigung auf die Grundmieten nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 nach folgender Staffelung gewährt:

- eine Veranstaltung an zwei Tagen	30 % Ermäßigung
- eine Veranstaltung an drei Tagen	40 % Ermäßigung
- eine Veranstaltung ab vier Tagen	50 % Ermäßigung

Die Veranstaltungen müssen von ein und demselben Veranstalter durchgeführt werden.

- (2) Im Übrigen ist der Bürgermeister berechtigt, in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung über die Höhe der Grundmieten, Nebenkosten (Betriebskosten), Nutzungsentgelte und Kostensätze nach §§ 4, 5, 6 und 7 zu treffen.

## **§ 9 Befreiung**

Die Schloßberghalle steht der Teckschule entsprechend dem jeweils geltenden Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 10 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Grundmieten, Nebenkosten (Betriebskosten), Nutzungsentgelte, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Dettingen unter Teck und Gerichtsstand ist Kirchheim unter Teck.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Schloßberghalle vom 06.11.2023 außer Kraft.

Dettingen unter Teck, den 09. Dezember 2025

Haußmann  
Bürgermeister